

Besagspreis:
Für Dresden vierzigpfennig
z Markt 10 Pf., bei den Kaiserlich
deutschen Postanstalten
vierzigpfennig 3 Pfund; außerhalb
des Deutschen Reiches
Post- und Telegraphenamt
Corporation Nummer: 10 Pf.
Ortseinen:
Täglich mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage abends.
Corporation Nummer: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

Aufklärungsgeldhöhe:
Für den Raum einer gespaltenen Seite kleiner Schrift
20 Pf. Unter „Eingangs“
die Seite 10 Pf.
Bei Tafeln- und Bildern
entsprechender Aufschlag.
Verleger:
Königliche Kommission des
Dresdner Journal
Dresden, Zwingerstr. 20.
Corporation Nummer: Nr. 1295.

N 205.

Donnerstag, den 3. September abends.

1896.

Amtlicher Teil.

Dresden, 2. September. Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Ihre Königliche Hoheit der Prinz Heinrich von Preußen, der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, der Prinz Friedrich Heinrich von Preußen, der Prinz Joachim Albrecht von Preußen und der Prinz Leopold von Bayern, sowie Se. Durchlaucht der Fürst Reuß L. Heinrich XIV. sind heute Nachmittag in Dresden eingetroffen und haben im Königl. Residenzschloß, bez. im Königl. Palais am Taschenberg Wohnung genommen.

Dresden, 28. August. Se. Majestät der König haben zu genehmigen Allerhöchstgeachtet, daß der Reichsauwall Richter Hans Christian Hugo v. Schütz in Dresden das von St. Majestät dem Kaiser von Russland ihm verliehene Kommandeurkreuz des St. Stanislausordens annehmen und tragen.

Ernennungen, Versetzungen u. c. im öffentlichen Dienste.

Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Gestellt ein Hilfslehrer für die katholische Schule zu Radeburg. Gehalt: 820 M. nebst freier Wohnung. Aufsicht auf Einbildungskunst; Osten 1897. Bewerbungen bis zum 12. September eingesandten bei dem K. Beauftragten im Dienste für Erwerbs-Kunde: Schulamt in Dresden.

Gestellt ist der hänftige Lehrermeister zu Dornhennersdorf. Gehalt: das K. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Das Entnommen der Stelle setzt sich unter freien Kontakten und etwaigen Ablösungen 1890 M. nebst 12 M. für Fortbildungsschul- und 36 M. für Turnunterricht sowie 60 M. für weiblichen Handarbeitsunterricht zusammen, wenn die Thesen des Geschichtsdiens. Unterricht überzeugend seien. Gehalt nebst den geistlichen Belägen fällt bis zum 12. September an den K. Beauftragten im Dienste für Erwerbs-Kunde in Dresden einzurichten.

Zu beleben: die hänftige Lehrerstelle an der Bürger- schule zu Beeskow. Gehalt: die obere Schule absteht. Entnommen der Stelle 90 M. Wohnungsbild, das bei einem Bevölkerungsstand von 150 M. erhält, 1000 M. Gehalt und bei erreichtem 24. Lebensjahr 160 M. periodische Aufzüge. Bewerbungsfrist bis unter Aufsicht der erforderlichen Unterlagen bis zum 21. September bei dem K. Beauftragten im Dienste für Erwerbs-Kunde in Grimma einzurichten.

Nichtamtlicher Teil.

Der Ausbruch des Aufstandes auf den Philippinen

hat nicht lange nach der Entdeckung der Verschwörung in den spanisch-philippinischen Madrider Clubs auf sich warten lassen. Nach Berichten des Generalkapitäns Blanco in Manila haben die Aufständischen in der Stärke von über 3000 Mann auf der Insel Luzon die Feindbegleiter auch schon mit einem Angriffe gegen Manila begonnen, sind aber vor den Festungen dieser Stadt von den spanischen Truppen geschlagen und zum Rückzuge in die Berge genötigt worden. Dieser Misserfolg dürfte den Führern der aufständischen Bewegung freilich nicht die Lust an der Fortsetzung des Kampfes vermommen, sie vielmehr zu neuen Anstrengungen angeregt haben, um der Schilderhebung gegen die Spanier eine höhere Überhandkraft zu verleihen. Die Madrider Regierung ihrerseits hat beschlossen, neue Truppen abzusenden, und den Generalgouverneur Blanco angewiesen, die auf den Philippinen gestreute Truppenteile nach Manila zusammenzuführen, dieselben durch Bildung von Freiwilligencorps zu verstärken, den Belagerungszustand in dem Aufstandsgebiete zu proklamieren und in Manila selbst jede staatsfeindliche Regung streng im Keim zu erdulden. Blanco, dessen Tüchtigkeit so-

wohl auf dem Gebiete der politischen Verwaltung wie auf dem militärischen gerühmt wird, hat dementsprechend bereits vier Kriegsschiffe nach der Insel Mindanao beordert, um von dort 4000 Mann Verstärkung zur Kooperation gegen die Aufständischen heranzubringen, und außerdem zu gleichem Zwecke ein Kanonenboot nach Hongkong dirigiert.

Inzwischen sind aus den Philippinen Mitteilungen eingetroffen, die über den Charakter und die eigentlichen Ziele des auf der Insel Luzon ausgebrochenen Aufstands einiges Licht verbreiten. Danach soll die aufständische Bewegung dort nicht, wie man bisher glaubte, von den Separatisten hervorgerufen worden, sondern das Werk der Opposition sein, die dort schon seit 25 Jahren auf die vollständige Assimilierung des auf den Philippinen gehabten Verwaltungssystems mit dem im Mutterland Spanien herrschenden konstitutionellen Regierungssystem hinarbeitet. Die Opposition wird seit ihren Anfängen von vorwiegend katholischen Missionaren und Vertretern der Weltgeistlichkeit geleitet, welche leidet sich mit dem jüdischen, vielfach nach den Wünschen der auf den Philippinen allmächtigen Monarchen ausgebütteten Verwaltungssystem nicht zu befriedigen vermochte. Die Weltgeistlichkeit besteht jetzt nur aus Eingeborenen (Mühlungen), während die Dominikaner- und Franziskanerorden sich aus Spanien rekrutieren, in ihren weitverwiegten Niederlassungen dem gegnerischen Einfluß ihrer einheimischen Verbündeten wirksam entgegenzutreten und dem veralteten Verwaltungssystem als Stütze dienen. Schon im Jahre 1873 hatte die liberal-klerikale Bewegung der Assimilisten zu einem Aufstandserwerb geführt, der jedoch mit der Hinrichtung des Anführers desselben, darunter des Domherrn Burgos und drei anderer Geistlichen, sowie mit der Deportierung der übrigen etwas weniger prominenten Leiter der Bewegung ein jähes Ende nahm. Seitdem bemühten sich die Assimilisten, in Verhandlungen mit den jeweiligen Machthabern in Madrid die ihnen erwünschte Neugestaltung des öffentlichen Lebens auf den Philippinen zu erwirken. Sie knüpften nahe Beziehungen mit den Führern der liberalen Partei in Spanien an, die sich ihnen gegenüber auch zu weitgehenden Versprechungen verstanden, diese aber jedesmal vollständig vergaßen, nachdem sie zur Zeitung der Staatsgeschäfte berufen waren. Überhaupt hat in den letzten zwanzig Jahren kein einziger spanischer Ministerium, ob konservativ oder liberal, die Zustände auf den Philippinen näher geprüft und Reformen auf dem Verwaltungsbereiche dieses spanischen Kolonialbesitzes ernstlich in Erwägung gezogen. Alles, was die Assimilisten bisher erlangt haben, war, daß man in Madrid den höchsten philippinischen Verwaltungsoberen des Generalgouvernements mit Männeren bestellt, die den guten Willen nach Manila mitbrachten, den auf der Bevölkerung lastenden Druck des alten monarchischen Administrationssystems möglichst zu erleichtern. Auch der gegenwärtige Chef der Verwaltung, General Blanco, ist von jolchen besten Absichten erfüllt, aber er ist bisher noch an der Stange geblieben, etwas Erfreuliches zu thun. Die spanischen Minister mühten jedenfalls schon aus der bloßen Thatache, daß der Aufstand auf den Philippinen gerade unter dem dort angeblich sehr beliebten General Blanco ausgebrochen ist, den Schluss ziehen, daß das bisherige Verwaltungssystem nicht mehr zweidimensional ist, daß die Eingeborenen nur durch ernsthafte Reformen dauernd beruhigt werden können. Insbesondere mühten sie unverzüglich dem Verlangen der Philippiner nach parlamentarischer Vertretung entsproches, wenn auch nur, um zunächst aus dem Munde dieser Vertreter und Führer selbst die berechtigten Wünsche der eingeborenen Bevölkerung auf diesem Archipel kennen zu lernen. Wie gering die Kenntnis der leitenden Kreise in Spanien bezüglich

der Verhältnisse auf den Philippinen ist, dafür scheint charakteristisch zu sein, daß General Blanco es für angezeigt gehalten hat, der spanischen Regierung in einem besondren Drahtbericht mitzuteilen, daß die Aufständischen, mit denen er es bei dem glücklich abgeschlossenen Angriff auf die Festigungen seiner Residenz zu thun gehabt, sich als Eingeborene erwiesen hätten.

Wie es sich mit diesem und andrem nun auch verhält, jedenfalls kommt die Verlegenheit mit den Philippinen der spanischen Regierung sehr ungelegen. Sie fordern ein neues Truppenaufgebot, eine neue Anstrengung der staatlichen Mittel, die, an sich gering, bei dem durch die Opfer für Cuba sehr geschwächten Lande doch stark ins Gewicht fällt und die so schon schwere Misströmung im Volke vermehrt. Wenn nicht bald eine entschieden glückliche Wendung auf Cuba eintrete, bedarf es nur noch einer ähnlichen Schwierigkeit wie derjenigen mit den Philippinen, um die Lage in Spanien zu einem explosiven Ausgang zu treiben.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen

ist nebst dem allgemeinen Teil der zugehörigen Begründung gestern vom Reichsangehörigen veröffentlicht worden. Nachstehend geben wir einen kurzen Überblick über diejenigen hauptsächlichen Änderungen, die der Entwurf an dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, um welches es sich hier ausschließlich handelt, vornehmen will.

Die wichtigsten ziehen vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen.

Der Entwurf geht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests unter den Trägern der Versicherung ab. Außerdem erhält der Entwurf zahlreiche weitere Änderungen, die eingangs Jurecht und Unzulänglichkeiten bei den bisherigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 beseitigen sollen. Der Entwurf zieht vor allem auf die Ausdehnung der einzelnen Zweige der Versicherung, auf die Verschärfung und Verbilligung der Beitragserhebung auf Grundlage des Marktwerts sowie auf den markanten und in der praktischen Durchführung erheblich vereinfachten Ausdruck des Rentenfests